

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 382/12 B

L 17 U 203/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 1/10 (SG Aachen)

.....;

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober
2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur beiläufig wird der Kläger auf Folgendes hingewiesen: Abgesehen davon, dass der Kläger keine förmlichen Beweisanträge iS der ZPO (§§ 373 ff ZPO iVm § 118 Abs 1 SGG) bezeichnet hat, hat er sich insbesondere in der Beschwerde nicht damit auseinandergesetzt, dass das LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entschieden hat. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 2.5.2001 - B 2 U 29/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 13; vgl auch BSG Beschluss vom 6.4.2011 - B 4 AS 188/10 B) steht die Entscheidung des LSG, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, in dessen pflichtgemäßem Ermessen und kann vom Revisionsgericht nur auf fehlerhaften Gebrauch überprüft werden. An Vorbringen hierzu fehlt es indes gänzlich.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

